



Amtlicher Theil.

Statut der Hochschule für Bodencultur in Wien.

(Schluß.)

Prüfungen und Zeugnisse.

§ 19. Der Besuch der Vorlesungen und das Verhalten wird den ordentlichen Hörern in Meldungsbüchern, welche für die ganze Zeit der Studien gültig sind, und den außerordentlichen Hörern in für ein Jahr ausgestellten Meldungsbögen bestätigt. Die ordentlichen Hörer sind berechtigt, sich in den von ihnen gehörten Fächern prüfen zu lassen (Fortgangsprüfung) und über den Erfolg Zeugnisse zu begeben.

§ 20. Jeder ordentliche Hörer kann, auch wenn er keine Fortgangsprüfung (§ 19) gemacht hat, nach Absolvierung eines oder mehrerer an der Hochschule für Bodencultur gehörten Gegenstände ein Abgangszeugnis ansprechen, welches die Befähigung des Collegiumsbesuches, des Verhaltens und, falls er eine oder mehrere Fortgangsprüfungen abgelegt hat, auch des Studien-erfolges enthält.

§ 21. Jeder Hörer, welcher mindestens die Hauptfächer seiner Section (§ 3) als ordentlicher Hörer frequentirt hat, kann sich einer strengen Prüfung unterziehen, bei welcher nebst den Hauptfächern auch die begründenden und die wichtigeren Hilfsfächer geprüft werden. Durch diese Prüfung soll die Befähigung des Candidaten entweder für den landwirthschaftlichen oder den forstwirthschaftlichen Beruf erwiesen werden, weshalb insbesondere auch die Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf die Praxis hiebei gefordert wird.

§ 22. Für die Ablegung der strengen Prüfung ist eine Toge zu erlegen, deren Betrag im Verordnungswege vom Ministerium festgesetzt wird.

Ueber die bestandene strenge Prüfung wird ein Diplom ausgefertigt.

§ 23. Bei ungünstigem Erfolge der strengen Prüfung ist die Wiederholung derselben binnen der vom Professorencollegium festgesetzten Frist gestattet.

Zur Ablegung einer dritten und unbedingt letzten Prüfung ist über Antrag der Prüfungscommissionen die Erlaubnis des Ministeriums nothwendig.

§ 24. Zur Vornahme der strengen Prüfung wird vom Ministerium eine Commission eingesetzt.

Lehrkörper.

§ 25. Der Unterricht an der Hochschule für Bodencultur wird ertheilt von ordentlichen, außerordentlichen Professoren, honorirten Docenten und Privatdocenten.

Zur Unterstützung der Professoren können Adjuncten und Assistenten bestellt werden.

§ 26. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden auf Vorschlag des Ministers von Sr. Majestät, die Adjuncten vom Ministerium über Vorschlag des Professorencollegiums ernannt.

§ 27. Die Bestellung der honorirten Docenten erfolgt durch das Ministerium, jene der Assistenten für die Dauer von zwei Jahren von dem Professorencollegium, welches die Bestätigung des Ministeriums einzuholen hat.

Nach Ablauf der zwei Jahre kann das Ministerium eine weitere Verwendung bewilligen.

Die Bezüge der honorirten Docenten werden vom Ministerium festgesetzt.

§ 28. Privatdocenten werden für alle Lehrgegenstände zuclassen, welche die Zwecke der landwirthschaftlichen Hochschule fördern können.

Die Bedingungen der Habilitation der Privatdocenten werden im Verordnungswege festgesetzt.

§ 29. Die ordentlichen Professoren, deren Anzahl durch das Erfordernis der Hauptfächer bestimmt wird, sind in Hinsicht auf Rang- und Dienstverhältnisse den Professoren an dem polytechnischen Institute in Wien gleichgestellt, stehen in der sechsten Diätenklasse und beziehen als erste systemmäßige Gehaltsstufe 2500 fl. ö. W. und ein Quartiergeld von 400 fl. Der systemmäßige Gehalt jedes ordentlichen Professors wird nach je fünf Jahren, die derselbe als ordentlicher Professor an der Hochschule für Bodencultur, eventuell auch vor seinem Eintritte in diese letztere, an einer anderen vom Staate erhaltenen Hochschule zugebracht hat, bis einschließlich zum 25 Jahre dieser Dienstleistung um je 200 fl. ö. W. (Quinquennial-Zulage) erhöht.

Denselben Anspruch auf die bezeichneten Quinquennial-Zulagen begründet eine in der Eigenschaft eines ordentlichen Professors zurückgelegte Dienstzeit an einer nicht vom Staate erhaltenen Hochschule, insoferne an derselben gegenüber den ordentlichen Professoren der vom Staate erhaltenen Hochschulen kraft einer von den Erhaltern derselben der Regierung abgegebenen Erklärung volle Reciprocität geübt wird.

Eine Dienstzeit, welche diesen Bedingungen nicht entspricht, kommt nur dann in Betracht, wenn sie durch eine ausdrückliche Erklärung als zum Behufe der Vorrückung anrechenbar anerkannt wurde.

§ 30. Die außerordentlichen Professoren stehen in der siebenten Diätenklasse, werden entweder ohne Gehalt oder mit von Fall zu Fall zu bestimmenden Gehalten angestellt.

Die mit Gehalt Angestellten beziehen ein Quartiergeld von 300 fl.

§ 31. Für die Pensionsbehandlung des Lehrpersonales der Hochschule für Bodencultur ist das Gesetz vom 9. April 1870 (R. G. B. Nr. 47) maßgebend.

§ 32. Ausnahmsweise können einzelnen Professoren auch höhere als die systemmäßigen Bezüge und andere Begünstigungen zugestanden werden.

§ 33. Die Adjuncten stehen in der neunten Diätenklasse und beziehen einen Gehalt von 1200 fl. und 200 fl. Quartiergeld.

§ 34. Die Assistenten haben eine Bestallung von 600 fl. nebst 100 fl. Quartiergeld.

§ 35. Das Ausmaß der Bezüge der honorirten Docenten wird vom Ministerium von Fall zu Fall bestimmt.

Leitung.

§ 36. Die Hochschule für Bodencultur untersteht dem Ackerbauministerium, welches in allen dieselbe betreffenden wichtigeren Verfügungen gemäß dem Gesetze vom 3. April 1872 das Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium pflegt.

§ 37. Die Leitung jeder Section kommt dem Professorencollegium derselben (Sectionscollegium) zu.

An der Spitze jedes Sectionscollegiums steht der aus demselben jährlich gewählte Decan, welcher eine Functionszulage von 300 fl. bezieht.

§ 38. Die Leitung der gesammten Hochschule ist dem Gesamt-Professorencollegium übertragen, an dessen Spitze der Rector steht. Solange nun die landwirthschaftliche Section verwirklicht ist, entfällt das Decanat und das Sectionscollegium und es tritt die alleinige Leitung durch Professorencollegium und Rector ein.

§ 39. Der Rector wird von dem Gesamt-Professorencollegium auf die Dauer je eines Jahres aus den ordentlichen Professoren der Hochschule, und zwar, wenn beide Sectionen ins Leben gerufen sein werden, abwechselnd aus einer oder der anderen Section gewählt.

Die Bestätigung der Wahl ist dem Ministerium vorbehalten.

Der Rector bezieht eine Functionszulage von 600 fl. — Derselbe wird im Verhinderungsfalle durch seinen Vorgänger im Amte vertreten.

§ 40. Das Sectionscollegium besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren der betreffenden Section und einem von den übrigen Docenten aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. — Das Gesamt-Professorencollegium besteht aus den beiden Sectionscollegien.

§ 41. Für den Zustand jeder Section in wissenschaftlicher und disciplinärer Beziehung ist das Sectionscollegium und für die gleichen Zustände der gesammten Hochschule das Gesamt-Professorencollegium verantwortlich.

Die Rechte und Pflichten des Rectors, des Gesamt-Professorencollegiums und der Sectionscollegien werden durch eine besondere, vom Ministerium erlassene Dienstesinstruction festgesetzt.

Kanzlei- und Dienstpersonale.

§ 42. Das für die Hochschule erforderliche Kanzlei- und Dienstpersonale wird vom Ministerium nach Bedarf bestellt.

Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit den beteiligten anderen k. k. Ministerien dem Herrn Otto Maaß die Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Actiengesellschaft für Buchdruckerei, Lithographie, Schriftgießerei und verwandte Industriezweige“ mit dem Sitze in Wien ertheilt und deren Statuten genehmigt.

Der Minister des Innern hat den ärztlichen Landesregierungs-Concipisten Dr. Friedrich Reeschacher zum ordentlichen Mitgliede des Landes-Sanitätsrathes in Krain ernannt.

Der Justizminister hat den Gerichtsadjuncten des Landesgerichtes in Triest Johann Peruzzi zum Rathsecretär bei demselben Landesgerichte ernannt.

Der Justizminister hat den Auscultanten Johann Habernik zum Bezirksgerichtsadjuncten in Stein ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am k. k. Obergymnasium zu Marburg Franz Standfest zum wirklichen Lehrer an demselben Gymnasium und den Supplenten am Staats-Real- und Obergymnasium zu Rudolfswerth, Dr. August Böhm zum wirklichen Lehrer am k. k. deutschen Obergymnasium in Olmütz ernannt.

Der Handelsminister hat dem General-Inspection-Commissär Rudolf Kratochwil Ritter v. Löwenfeld eine Inspectorstelle zweiter Klasse bei der k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen verliehen.

Am 13. Juni 1872 wurden in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien die italienische, böhmische, polnische, ruthenische, slovenische, kroatische und romanische Ausgabe der am 27. April und 11. Juni 1872, vorläufig bloß in der deutschen Ausgabe, erschienenen Stücke XXII und XXX des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Das XXII. Stück enthält unter Nr. 57 die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. April 1872, durch welche für die Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doctorats an den weltlichen Facultäten neue Bestimmungen erlassen werden.

Das XXX. Stück enthält unter Nr. 75 das Gesetz vom 10. Juni 1872, betreffend die Gemährung von Vorkäufen und Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen im Frühjahr 1872 heimgesuchten Gegenden des Königreiches Böhmen. (Br. Ztg. Nr. 133 vom 13. Juni.)

Nichtamtlicher Theil.

Am 13. Juni des laufenden Jahres feierte der Wiener k. k. Schulbücherverlag das hundertste Jahr seines Bestandes, nachdem derselbe durch das von Weiland Kaiserin Maria Theresia dem Schulfonds ertheilte Verlagsprivilegium auf die für den Elementarunterricht bestimmten Lehrbücher, datirt vom 13. Juni 1772, ins Leben gerufen worden ist und seither ohne Unterbrechung seine Wirksamkeit entfaltet.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben die zu diesem Anlasse herausgegebene „Denkschrift“ als Hauptbericht über die Errichtung, den Fortgang, den Bestand und die Wirksamkeit dieses Institutes Allerhöchster Privatbibliothek allergnädigst einverleiben zu lassen geruht.

Se. Excellenz der Herr Handelsminister hat an die Eisenbahnverwaltungen den nachfolgenden Erlaß gerichtet: „Die Zunahme von Fällen öffentlicher Gewaltthätigkeit an Eisenbahnen macht die sorgfältigste Ueberwachung der Bahnen durch die Organe der öffentlichen Behörden, die einachsende Untersuchung und strenge Bestrafung der Bahnrevolver erforderlich. Indem ich in dieser Beziehung die erforderlichen Einleitungen treffen werde, lade ich den Verwaltungsrath im Interesse der Sicherung des Verkehrs ein, sowohl durch die eigenen Organe die sorgfältigste Ueberwachung des Bahnkörpers zu handhaben, als auch den politischen und Gerichtsbehörden vorkommenden Falls die kräftigste Unterstützung angedeihen zu lassen, und bringe zu diesem Behufe besonders den Handelsministerialerlaß vom 12. August 1856 zur Darachachtung in Erinnerung.“

Journalstimmen über das Landwehrgesetz.

Die „N. Fr. Pr.“ läßt sich heute über die Novelle zum Landwehrgesetz und die diesbezüglichen Verhandlungen im Landwehrausschusse in folgender Weise vernehmen: „Um was handelt es sich in der Landwehrgesetzfrage? Doch nur darum, die Landwehr fester zu organisiren, ihre Actionsfähigkeit schon in Friedenszeiten sicherzustellen und zu diesem Ende Bataillonscadres aus dem Status der Landwehr selbst einzurichten. Der Entwurf des Landesverteidigungs-Ministers Horst wird von Fachleuten als tüchtig gerühmt und auch wir bil-

liegen das Princip, welches demselben zu Grunde liegt. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß die Landwehr eine gesetzliche Institution ist, welcher eine wichtige Aufgabe innerhalb des Rahmens unseres Wehrsystems zugeteilt wurde und die daher berechtigten Anspruch auf Entwicklung hat. Sie kann nicht zwischen Leben und Sterben schweben, sie darf keine papierene Existenz fristen, sondern muß vollkräftig organisiert sein, um im Bedarfsfalle der Armee ihre kriegstüchtige Unterstützung angedeihen zu lassen. Daß die Cadres ein wesentliches Element zur Heranbildung dieser Tüchtigkeit sind, wird so wenig bestritten, daß auch die Gegner des Entwurfes für die Cadres einsehen, dieselben aber der stehenden Armee entnehmen wollen. Da es sich jedoch darum handelt, innerhalb der Landwehrkörpererschaft selbst tüchtige Elemente heranzubilden, so kann jenes Surrogat dem angestrebten Zwecke nicht genügen. Ist aber die Aufgabe, welche der Regierungsentwurf zu lösen unternehmen, schon sachlich eine berechnete und notwendige, dann sollte das politische Moment um so wirksamer in die Action treten. Die Verfassungspartei ist es, welche sich oft genug auf die Parität mit Ungarn berufen hat. Als es galt die Schwurgerichte in Preßbuchen einzuführen, war die Parität mit Ungarn ein wichtiges Argument. Für die Wahlreform wird abermals die Parität mit Ungarn, und mit Recht, in die Waagschale der Entscheidung geworfen. Ganz gut; das ist eine Parität der Rechte. Aber es gibt auch eine Parität der Pflichten. Und eine solche ist es, welche die Entwicklung der österreichischen Landwehr erheischt. Denn es ist nicht zu läugnen, daß Ungarn mehr auf seine Landwehr verwendet als Oesterreich, daß seine Honved-Bataillone vollständiger organisiert sind, als die Bataillone der österreichischen Landwehr. Wenn nun auch die Landwehr nicht zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehört, so hat sie doch den Verus, die gemeinsame Armee zu ergänzen und sich ein thatkräftiger Factor im Wehrsysteme der Monarchie darzustellen. Oesterreich hat daher gewiß keine rechtliche, wohl aber eine moralische Pflicht, auf dem ihm vorbehaltenen Gebiete der Vertheidigung nicht weniger zu leisten als Ungarn."

Die „Presse“ meint, daß nach der Lage der Dinge in Abgeordnetenkreisen es sehr wahrscheinlich sei, daß der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung nur wenige Anhänger gewinnen werde. Es könne dies, fährt das genannte Blatt fort, von verfassungstreuer Seite nur mit Befriedigung aufgenommen werden, weil sachliche und politische Argumente für die Annahme der Vorlage sprechen.

Die „Dest. Wehrztg.“ schreibt: „Die Vertheidiger der Vorlage werden überall dort gefunden werden, wo die Erkenntnis sich Bahn gebrochen hat, daß die Landwehr in ihrem gegenwärtigen Zustande wirkungslos und unhaltbar sei, wo daran sich der gute Wille schließt, zu bessern und zu ergänzen, und wo Erkenntnis und Wille auch die Kraft und den Muth der Opferfreudigkeit erzeugen. Sie werden dort gefunden werden, wo man die volksthümliche Entwicklung unserer Wehrverfassung rückhaltlos und ohne Hintergedanken anerkennt, wo man die freiere Entwicklung des Staatslebens vereinbar, ja nicht nur vereinbar, sondern geradezu bedingt findet durch die Stärkung unserer nationalen Kraft, durch den ausreichenden Schutz unserer Selbstständigkeit. Im Lager der Freunde Oesterreichs werden die besten Vorkämpfer dieser Sache zu finden sein. Das Haus der Abgeordneten, dessen sind wir sicher, wird sein Urtheil sprechen mit Ruhe, mit Besonnenheit, mit staatsmännischer Einsicht!“

Für und gegen den Vorschlag zur Wahlreform.

Wir haben in unserem gestrigen Blatte die Kritik des „N. Fremdenblatt“ über den Vorschlag zur Durchführung der Wahlreform reproducirt. Wir sind heute in der Lage, die Aeußerungen anderer öffentlicher Stimmen über das angeblich Herbitsche Elaborat unseren geehrten Lesern auszugeweiht mitzutheilen.

Die „Vorstadt-Zeitung“ erklärt zunächst die projectirte Zahl von 400 Mitgliedern als genügend, um dem Abgeordnetenhaus die gebührende imposante Gestalt und Arbeitskraft zuzuführen; über das Wahlrecht der Handelskammern und des Großgrundbesitzes und die Zuteilung jener an die Städte, dieser an die Landgemeinden spricht sich das Blatt folgendermaßen aus: „Da nun die gegenwärtigen Vertreter des Großgrundbesitzes weit zahlreicher sind, als die der Handelskammern so würden die Landgemeinden gegenüber den Städten an ihrer Vertretung einigermaßen auch verlieren. Auch hiegegen läßt sich jedoch kaum etwas einwenden, da ja in den meisten parlamentarischen Staaten die Städte, als die vornehmsten Träger der Industrie und des Handels, bevorzugt erscheinen. Ein solches Vorrecht kann man ihnen bei ihrer verhältnismäßig weit höheren Steuerleistung wohl gönnen. Die Beibehaltung der Gruppen des Großgrundbesitzes und der Handelskammern, besonders der ersteren, hieße nur ein altes Vorrecht in eine neue Zeit hinüberschleppen. Da muß denn doch mit aller Entschiedenheit constatirt werden, daß unsere Aristokratie schon durch ihre Herrschaft im Herrenhause die Hälfte der ganzen legislativen Gewalt des Volkes im Besitze hat.“

Uebrigens erklärt dieses Blatt, im Nothfalle sich auch mit der vorgeschlagenen Beibehaltung des Großgrundbesitzes zu begnügen. Die von ihm „vermutete Unvollständigkeit der Grundzüge“ ist auch eine vorhandene und von ihrem Autor nicht bestritten, wie z. B. bezüglich des Census und der Eintheilung der Wahlbezirke; wegen des Fehlens einer Bestimmung, daß in dem künftigen Reichswahlgesetze das passive Wahlrecht nicht an die Provinz gebunden sein wird, ist aber schon heute nicht im mindesten zu zweifeln, daß Dr. Herbst für eine gleiche Wählbarkeit in allen Provinzen eintritt. Die „Bohemia“ spricht nur in kurzen Glossen von „wesentlichen Mängeln“, die das Project habe, ohne dieselben näher zu definiren; es scheint aber, daß damit das Ausmaß der ländlichen Vertreter als ein zu großes bezeichnet werden will.

Eine keineswegs wohlwollende Stimmung hat das „Vaterland“ für den Herbst'schen Entwurf. Die Versicherung, daß die berechtigten Interessengruppen in ihrer Vertretung ungeschmälert bleiben sollen, bezeichnet das „Vaterland“ nur als „Köder“; ihm fehlt die Bestimmung, „daß der zur Wahl berechtigende Grundbesitz wenigstens ein einfach erblicher, wenn nicht ein in mehreren Generationen vererbter sein müsse.“ Das „Vaterland“ bemerkt, daß auch in der Hohenwart'schen Wahlordnung für Böhmen eine solche Bestimmung fehlte, und es kann daher auch retrospectiv diesen Fehler „nicht genug beklagen“. Die Kritik des „Vaterland“ beginnt erst bei Betrachtung der beiden anderen Gruppen, der Städte und Landgemeinden. Da wird der Entwurf „die Auslieferung des Staates an eine Coterie von liberalen Bankiers und Fabrikanten“ genannt; „wenigstens vervierfacht“ müßte die Zahl der ländlichen Abgeordneten werden, wenn das Vertretungs-Ideal des genannten Blattes erreicht werden soll. „Eine Kaste versucht den Staat ausschließlich zu beherrschen,“ ruft das „Vaterland“ und fragt sich: „Welche Mittel sind vorhanden, um diesen neuen Staatsstreich des dritten Standes zu vereiteln?“ Die Antwort, die sich das genannte Blatt selbst gibt, lautet: „Directe Wahlen nach der Kopfzahl.“ „Daß diese letztere Methode conservativer ist, als der nur zu Gunsten des beweglichen Capitals entworfene Wahlmodus, läßt sich kaum bestreiten. Das Princip der Länder-Autonomie wird allerdings auf die eine wie auf die andere Art negirt. Aber unter zwei Uebeln müßte man vielleicht doch das kleinere wählen.“ So begründet das erwähnte Organ seinen Vorschlag, das „Paroll“, wie es ihn nennt. Dazu bemerkt der „Volksfreund“: „Wir wollen diesen Vorschlag nicht kurzweg verwerfen, müssen uns aber doch erinnern, daß dasselbe Blatt jüngst zur Heilung der verschiedenen in Italien und Spanien vorhandenen Uebelstände die Einführung föderalistischer Republiken warm befürwortete.“

Reichsrath.

43. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Wien, 12 Juni.

Präsident R. v. Hopfen eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 30 Min.

Auf der Ministerbank: Se. Durchlaucht der Herr Ministerpräsident Fürst Adolf Auersperg, Ihre Excellenzen die Herren Minister Freiherr v. Lasser, Freih. de Pretis, Dr. v. Stremayr, Dr. Vanhans, R. v. Chlumetzky, Dr. Glaser, Dr. Unger.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Die eingelaufenen Petitionen werden den betreffenden Ausschüssen überwiesen.

Vom Finanzministerium ist eine Zuschrift eingelangt, in welcher angezeigt wird, daß der Gesetzentwurf, betreffend die zur Veräußerung bestimmten Objecte des beweglichen Staatseigentums durch Uebertragung der darauf haftenden Pfandrechte auf andere Objecte die Allerhöchste Sanction erhalten habe.

Weiter wird von Sr. Excellenz dem Herrn Finanzminister ein Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung der mit dem Gesetze vom 10. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 26) bestimmten Hofstaatsdotation auf den Tisch des Hauses gelegt.

Die Regierungsvorlage geht dahin, daß die von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu leistende Dotation zur Erhaltung des Hofstaates Sr. k. und k. Apostolischen Majestät Franz Joseph I. vom 1. Jänner 1872 bis zum 31. December 1879 mit jährlichen 4,650,000 fl. festgesetzt und dieser Betrag während dieses Zeitraumes jedesmal in das Jahresbudget eingestellt werde.

Hiernach werden die Ausschußmitglieder zur Vorberatung mehrerer Gesetzentwürfe gewählt.

Der Antrag der Abg. Dr. Roser und Genossen wegen Ermäßigung des Tarifes für Geld- und Fahrpostsendungen wird dem Finanzausschusse zugewiesen.

Hierauf werden die Gesetze, betreffend die Locomotiveisenbahnen in Böhmen, nämlich jener von Prag über Karlsbad an die böhmisch-sächsische Grenze bei Johann-Georgenstadt, jener von Pilsen über Klattau an die böhmisch-bairische Grenze bei Eisenstein, jener von Brüx über Oberleutensdorf und Klostergrab an die böhmisch-sächsische Grenze bei Mulde; endlich jener von Klostergrab nach einem geeigneten Punkte der böhmisch-sächsischen Grenze in der Richtung gegen Pirna, angenommen.

Parlamentarisches.

Zu der am 12. d. abends stattgefundenen Sitzung des Landwehrausschusses wurden die §§ 10 und 13 der Regierungsvorlage, betreffend die Aufstellung von Cadres und Evidenzhaltung der Landwehrmänner, Umlauber und Reservemänner des stehenden Heeres, endlich betreffend der Anrechnung der Dienstzeit in veränderter Fassung angenommen.

Die Regierungs-Vertretung bei Credit-Instituten.

Se. Excellenz der Herr Finanzminister hat folgenden Erlaß an die landesfürstlichen Commissäre und deren Stellvertreter bei Creditinstituten gerichtet: „Die Emission neuer Actien vor erfolgter Volleinzahlung der Actien früherer Emission ist ausnahmslos unstatthaft, und es ist jede wie immer geartete Umgehung dieses Verbotes hintanzuhalten. Dieser Grundsatz hat auch in dem Falle Anwendung zu finden, wenn eine neue Emission von Actien innerhalb des statutenmäßigen Grundcapitals beabsichtigt werden sollte, ohne daß, wie es hie und da in früheren Jahren geschehen, das Recht zur Ausgabe neuer Actien vor Volleinzahlung der bereits emittirten in den Statuten ausdrücklich eingeräumt worden ist. Wo hingegen die Statuten dies ausdrücklich gestatten, bleiben selbstverständlich die statutarischen Bestimmungen maßgebend. Es ist ferner darauf zu achten, daß von Seite der Creditinstitute nicht nur die Statuten, sondern überhaupt alle Gesetze, insbesondere das Handelsgesetz und namentlich die Bestimmungen des letzteren über die Firmenprotokollirung und Firmazeichnung (Art. 18, 210, 212, 228, 229, 233, 243, 244, 247), dann über die Bilanz (mit Rücksicht auf Art. 5, die Art. 29 und 31, dann Art. 225, 239 und 240) genau eingehalten werden. Zugleich ist darüber zu wachen, daß die Bestimmung des Art. 248 des H.-G.-B., welcher die Bedingungen normirt, unter welchen eine theilweise Zurückzahlung des Actienkapitals allein zulässig erscheint, genau beachtet werde. Als eine Zurückzahlung des Actienkapitals ist jede Besitzwerbung der eigenen Actien zu betrachten, welche selbstverständlich als eine Reduction des eingezahlten Actienkapitals erscheint, daher nur unter Anwendung der diesfälligen Bestimmungen des Handelsgesetzes zulässig ist. Wenn eine Gesellschaft, welche sich gegenwärtig noch im Besitze derart zurückgekaufter eigener Actien befindet, diese über Aufforderung des l. f. Commissärs nicht allsogleich wieder verkauft, so ist sofort hievon die Anzeige an den Finanzminister zu erstatten. Bei Hypothekar-Instituten ist strenge darauf zu sehen, daß bei Bewilligung der Darlehen die in den Statuten geforderte Sicherstellung nachgewiesen ist, und darf vor dieser Nachweisung kein Pfandbrief und keine Schuldverschreibung von den staatlichen Aufsichtsorganen unterschrieben werden. Wenn bei einer neuen Actiengesellschaft das eingezahlte Actienkapital mittelst Buchauszug einer bereits bestehenden Actiengesellschaft ausgewiesen wird, so haben sich die staatlichen Aufsichtsorgane von der stattgefundenen wirklichen Einzahlung im gegenseitigen Vernehmen die Ueberzeugung zu verschaffen.“

Politische Uebersicht.

Laibach, 14. Juni.

„Naplo“ und „Reform“ beschäftigen sich in ihren Leitartikeln vom 13. d. mit dem Verhältnisse Serbien zu Ungarn. „Reform“ ist für ein strenges Vorgehen. Krieg könne man freilich mit Serbien nicht anfangen, schon wegen seiner Suzeränität nicht. Allein man möge die serbischen Emisäre in Ungarn festnehmen und exemplarisch bestrafen; so könne man die Regentenschaft Mozes lehren. — „Pesti Naplo“ erzählt, es sei ihm von czechischer Seite aus Prag das Anerbieten gemacht worden, die Documente einzusenden, welche die Einmischung der serbischen Regentenschaft in ungarische Angelegenheiten beweisen.

Der seit 16. Juli 1853 zwischen Oesterreich-Ungarn und zwischen Belgien bestehende Verbrecher-Auslieferungsvortrag soll, wie dem „P. U.“ geschrieben wird, einen Additional-Vertrag erhalten, und sind die diesbezüglichen Verhandlungen bereits dahin gelaufen, daß derselbe dem nächsten Reichstage in den ersten Tagen zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ kritisiert eine Wiener Correspondenz eines ultramontanen rheinischen Blattes, welche an den Besuch der italienischen Gäste anknüpfend, Preußen feindselige Absichten gegen Oesterreich wider sinnigerweise imputiren will, und spricht die Hoffnung aus, daß es keiner Macht der Fiersternis gelingen werde, das Band der Eintracht zu lockern, welches zu ebenmäßiger Befriedigung und Genugthuung die Regierungen und Völker von Oesterreich, Ungarn und Deutschland verbindet.

Der von uns gestern mitgetheilte Gesetzentwurf gegen die Jesuiten des deutschen Reichs ist von Motiven begleitet, in denen zugestanden wird, daß das vorgeschlagene Gesetz die mildeste Form aller derjenigen Vorschläge ist, welche von verschiedenen Seiten gemacht worden waren. Das Jesuiten-Gesetz stößt im Reichstage auf große Bedenken. Am 12. abends traten Delegirte aller Fractionen, außer dem Centrum, zu

fammen, um gemeinsame Schritte über die Amendments zu vereinbaren. Die Debatte wird nicht resultatlos verlaufen, sondern die Annahme einer schärferen, erweiterten Fassung des Entwurfes bewirken. — Böll brachte eine Resolution ein, welche den Reichskanzler zur Vorlage eines Gesetzes über die obligatorische Civil-Ehe und über die Ordnung der Civilstands-Register auffordert.

Die „Independance belge“ meldet: „Der Eisenbahnvertrag zwischen Deutschland und Luxemburg ist am 12. d. unterzeichnet worden; die Ratificationen werden am 12. Juli ausgewechselt werden. Deutschland bürgt in dem Vertrage, niemals etwas zu unternehmen, was im Widerspruche mit der Neutralität Luxemburgs wäre, und verpflichtet sich, die luxemburgischen Eisenbahnen niemals zu Truppentransporten, noch in Kriegszeiten zur Verproviantirung zu benützen.

Aus Brüssel wird gemeldet: Das Wahleresultat in den Orten, wo ein Wahlkampf stattgefunden hat, ist folgendes: In Furnes, Bastogne, Dismuiden und Virton wurden die katholischen Candidaten, in Arlon der liberale Candidat, in Ypern die austretenden Deputirten, nämlich ein Liberaler und zwei Katholische, und in Nivelles zwei Katholische und ein Liberaler gewählt; im letzteren Orte findet zwischen Lehardy und Demeus die Ballotage statt. In Brüssel erhielt in 31 von 42 Wahlbureaux die liberale Liste 5012 und die katholische 2200 Stimmen; der Sieg der Liberalen scheint gewiß zu sein.

Aus Victoria wird der Madrider „Esperanza“ vom 7. d. M. gemeldet: „In unserer Provinz existiren zwei Banden, jede 3500 bis 4000 Mann stark, unter der Führung von Velasco und Barana. Velasco erklärte in einer Ansprache an seine Soldaten, daß er jeden beim geringsten Verdachte von Verrath erschließen lassen werde und die Seinigen zu demselben Vorgehen ihm gegenüber ermächtigt.“ — Die „Epoca“ vom 8. schreibt: „Noch immer werden militärische Vorsichtsmaßregeln genommen; so stand gestern abends die Hälfte der Garnison von Madrid unter den Waffen.“ — Das Ministerium Serrano ist abgetreten, weil der König die Suspension der Verfassungsgarantien verweigerte. Die Cortes sind suspendirt bis zur Lösung der Crisis.

Wiener Weltausstellung 1873.

Der Bau des Ausstellungsgebäudes schreitet nach dem vorgezeichneten Programme entsprechend fort, und es ist eben jetzt die Aufstellung der großen Rotunde in eine Phase getreten, welche für den Sachverständigen sowohl, als für den Laien das größte Interesse bietet. Bekanntlich wird in Centrum des Industriealastes nach einem Entwurfe des Ingenieurs Scott-Russel eine eiserne Rotunde ausgeführt, welche 350 Fuß Durchmesser mißt, und deren ionisches Dach auf 32 eisernen, 80 Fuß hohen Pfeilern ruht. Die Construction und die Berechnungen wurden im Ingenieurbureau der Generaldirection verfaßt, das Project für die Ausstellung wurde vom Bauunternehmer der Generaldirection vorgelegt und vom Ingenieurbureau nach vorgenommener Revision als gut befunden und angenommen. Nach diesem Projecte darforts wird der obere über den eisernen Pfeilern liegende Ring der Rotunde, welcher den Fuß für das ionische Dach derselben bildet, mit den zugehörigen Köpfen der Tragpfeiler am Bauplatze zusammengesetzt und dann als Ganzes mittelst 64 Schraubenspindeln auf die ganze Höhe von 80 Fuß aufgehoben. Die Hebung geschieht theilweise, indem nach je einer Hebung von 20 Fuß immer 32 Pfeilerstücke von je 20 Fuß Höhe unterseht und an den gehobenen Theil angehängt werden, wonach die untersehten Pfeilertheile angefaßt und um weitere 20 Fuß gehoben werden, so daß nach vier Hebungen der ganze Unterbau der Rotunde aufgestellt sein wird. Die erste Hebung des Ringes von einem Gewichte von 13.000 Centnern hat nun begonnen und derselbe schwebt bereits gegen 5 Fuß über den Betonpfeilern, welche die Basis der Rotunde bilden. Diese erste, in Bezug auf das statische Moment schwierigste Hebung geschah ohne jeden Unfall und genau nach dem auf Grund der vorhergegangenen Berechnungen aufgestellten Programme. Es ist zu erwarten, daß auch die weitere Hebung die Zweckmäßigkeit der getroffenen Einleitungen bestätigen und der ganze 80 Fuß hohe Unterbau der Rotunde schon gegen Ende des laufenden Monats aufgestellt sein wird.

Tagesneuigkeiten.

— (Für die Verunglückten in Böhmen.) Die bisherigen Einnahmen des Central-Hilfecomités der Hauptstadt Prag betragen im Ganzen 212.221 fl.

— (Die neue Renten-Emission.) Die fünf Millionen Rente zur Deckung des böhmischen Nothstands-Anlehens werden nicht unmittelbar begeben, sondern die Regierung wird dem Prager Landeshilfecomité jeweilig den erforderlichen Betrag zur Verfügung stellen.

— (Für das Grillparzer-Monument) sind bis jetzt 49.821 fl. eingelaufen.

— (Ein echter Wiener Fiaker.) Graf Sternberg vergaß am 12. d. in einem Wiener Fiakerwagen eine Handtasche mit dem Inhalte von 20.000 Francs. Der Fiaker, welcher später die werthvolle Tasche fand, depouirte dieselbe bei der Behörde.

— (Bäderbesuch.) Derzeit befinden sich in Gleichenberg 900, in Krupina-Töplitz 700 und in Ischl 800 Badegäste.

— (Von der Nordpol-Expedition.) Am 13. d. ging die österreichische Nordpol-Expedition in See, der „Tegetthoff“ verläßt die Wesermündung, wo er bisher vor Anker lag, um die kühnen Nordpolfahrer in noch nicht durchforschte Regionen zu tragen. Die Dauer der Expedition ist bis zum Herbst 1874 veranschlagt. Gelingt das Werk, dann werden so manche Probleme der Wissenschaft ihre befriedigende Lösung gefunden haben.

— (Statistisches über Turn-Vereine und Feuerwehren.) Deutschland zählt 1600 Turnvereine mit 60.000; Italien, Venedig ausgenommen, nur 30 Turnvereine mit 600 Mitgliedern. In Venedig turnen 7000 Männer und 3000 Frauen. — Deutschland zählt über 1000, Italien nur 3 Feuerwehren.

— (Die Ausstellung in Moskau) wurde am 11. d. vom Großfürsten Constantin feierlich eröffnet. Einzelne österreichische Ausstellungen, namentlich die Post-Section, sind sehr gelungen.

Locales.

Die Agitation gegen die neuen Schulgesetze.

(Fortsetzung.)

Da kam ein neues föderalistisch gesinntes Ministerium an's Ruder, und eine seiner ersten Thaten war es, daß es in die Landeshauptstädte sogenannte Enquetes, Commissionen einberief, um über die Lücken und Mängel zu berathen, welche sich aus der bisherigen kaum einjährigen Praxis der neuen Schulgesetze ergeben haben sollten.

Und wenn auch die meisten dieser Schulenqueten dies Ansinnen des damaligen Ministeriums einfach zurückwiesen, so trat in Folge dieses Erlasses doch das ein, was dem Minister im Abgeordnetenhaus gleich nach dem Bekanntwerden des Erlasses ins Gesicht gesagt worden war: Die Feinde der Schulreform, bisher kaum etwas niedergehalten durch das strenge Einstehen für die neuen Gesetze von Seiten der Regierung, sie erhoben sofort wieder kühn ihr Haupt, um von Neuem an diesen Gesetzen und somit an der verbesserten Volksschule zu rütteln. Wieder wird gegen diese Gesetze gewühlt und gepredigt und die katholisch-politischen Casinos in Böhmen, mit welchen wir seit einiger Zeit beglückt worden sind, damit sich nun auch die Deutschen im Lande bekriegen, und welche den Zweck haben, uns Deutsche in Böhmen an die Feudalen und die mit ihnen vereinten Czechen anzuliefern, beileben sich, Petitionen an den Kaiser abzuschicken, in welchen sie nichts mehr und nichts weniger als die gänzliche Beseitigung der neuen und die Wiederherstellung der alten Volksschulgesetzgebung begehren. Und so stehen wir denn bei den mehr und mehr hervortretenden reactionären Tendenzen des abgetretenen Ministeriums bezüglich der Volksschulgesetzgebung vor einem neuen Kampfe, dem Kampfe um Aufrechthaltung des bisher Erreichten!

Ein hartes Stück Arbeit war es, die Reform der Volksschule überhaupt zu beginnen, ein härteres Stück Arbeit noch war es, diese Reform ins Leben zu rufen, und doch scheint uns noch das härteste Stück Arbeit bevorzuehen, nämlich die Sorge dafür, daß uns diese Reform, soweit sie bisher pünktlich durchgeführt wurde, nicht wieder genommen werde.

Wenn wir zurückblicken auf die Jahre, auf die Mühe und Arbeit, welche uns die Einführung von Reformen in der Volksschulgesetzgebung bisher verursacht hat, wenn wir zurückblicken auf die Kämpfe und Stürme, die wir dadurch herausbeschworen haben, muß sich gewiß Jedermann die Frage aufwerfen: Mußte denn all dies sein? Mußte in unser sonst von allen möglichen Parteibestrebungen zerrissenes Vaterland auch noch diese Brandfackel geschleudert werden, um neue Flammen emporlodern zu lassen?

Könnte man hier den alten Zustand, nach dem sich nun so Viele, vor Allem die Katholisch-Politischen so sehr sehnen, nicht fortbestehen lassen?

Um alle diese Fragen eingehend beantworten zu können, müßte man Schulmann sein, der aus langjähriger, reicher Erfahrung schöpft; man müßte aber auch Schulmann sein, um seinen Auseinandersetzungen mit Verständnis folgen zu können.

Aber es ist gar nicht nöthig, diese Fragen so eingehend zu behandeln, um eine Antwort auf dieselben zu finden.

Die frühere Volksschulgesetzgebung ist ja kein böhmisches Staatsrecht, das sich, so oft man es kennen lernen will, vor dem neugierigen Beschauer in das Grau der Vorzeit verliert; noch existiren einige Exemplare der „politischen Verfassung der deutschen Schulen in den kais. königl. deutschen Erbstaaten“, jener Sammlung, in welcher die Volksschulgesetzgebung der frühern Zeit vereinigt vorzufinden ist, und so können wir uns ja leicht durch Vergleichung der frühern Gesetze mit den jetzigen Bestimmungen über das Volksschulwesen einen Einblick in das Wesen der Volksschule nach der frühern und jetzigen Gesetzgebung verschaffen.

Aus der Gesetzgebung über die Volksschule aber können wir uns dann die Frage beantworten, ob eine Reform des Volksschulwesens nothwendig war oder nicht.

Selbstverständlich kann es nicht die Absicht dieses Vortrages sein, die ältere Gesetzgebung über diesen Gegenstand vollständig und erschöpfend mit der neueren zu vergleichen. Wir begnügen uns bloß damit, den Lehrplan der alten

Volksschule und die Stellung der Volksschullehrer nach der politischen Schulverfassung hier in ihren Hauptmomenten kurz in Erinnerung zu bringen.

Was den Lehrplan, also den Umfang des Wissens betrifft, das an der Volksschule den Kindern beigebracht werden soll, so bestimmt der § 28 der Schulverfassung hierüber wörtlich:

„Da es nun allemal ein Hauptfehler der Volksschulbildung ist, wenn sie einseitig auf die Bildung einer einzelnen Seelenkraft hinausgeht, oder wenn sie bei der übereinstimmenden Ausbildung aller Seelenkräfte nicht auf das Bedürfnis der Klasse, die sie bearbeitet und unterrichtet, Rücksicht nimmt, sondern jeder Klasse alles Wissenswürdige angemessen gloubt, jeder Klasse die nämlichen Einspindungen beibringen und jede Klasse durch die nämlichen Vorstellungen determiniren will; so ist in Trivialschulen dahin zu arbeiten, daß darin den Kindern die geoffenbarte Religion Jesu Christi gut und herzeindringlich gelehrt werde, und daß sie über die Dinge, mit welchen sie umgehen, und über die Verhältnisse, in denen sie sich befinden und während ihres Lebens befinden werden, die richtigen Anweisungen bekommen, um die Dinge und Verhältnisse so zu benützen, wie es die christliche Sittenlehre vorschreibt. Lesen, Schreiben und Rechnen sind außer der Religionslehre die einzigen eigentlichen Schullehrgegenstände, deren sie als Mittel zu ihren Zwecken bedürfen, zu denen nur noch eine praktische Anweisung, einige Aufsätze zu machen, hinzukommen darf!“

Also bloß Lesen, Schreiben und Rechnen, das sind die weltlichen Lehrgegenstände, welche an der Volksschule gelehrt werden sollen, das sind aber auch alle Gegenstände, welche nebst dem Katechismus an derselben gelehrt werden dürfen; denn alles Weitere ist für Leute, deren vorzüglichster Beruf, wie sich die Schulverfassung an einer andern Stelle ausdrückt, die Moralität und ein Wandel ist, der sie mit den Behörden in keinen Conflict bringt, nicht nur überflüssig, sondern sogar schädlich!

Dabei ist aber nicht etwa bestimmt, daß ein Kind die Volksschule nicht eher verlassen darf, als bis es wenigstens diese Lehrgegenstände vollständig erlernt hat. Nach der Schulverfassung genügt es, wenn das Kind überhaupt nur vom 5. bis zum 12. Lebensjahre den Wiederholungsunterricht besucht.

Ob es dabei wirklich etwas lernt oder nicht, das kümmert die Schulverfassung nicht weiter.

Kann man sich da wundern, wenn man so viele, viele Menschen im Staate Oesterreich dahinleben sieht, die darum auch nicht einmal dies wahrlich höchst bescheidene Wissen aus der Schule ins Leben hinübergerettet haben?

(Fortsetzung folgt.)

— (Die Liedertafel) der philharmonischen Gesellschaft wird den Nothleidenden in Böhmen ein Reinertragnis von 370 fl. 88 kr. zuführen.

— (Localnachrichten.) Der Hutmachergeselle Johann Baupetich aus Homez, Bezirk Stein, hat dem Trödler Seitz Wäschstücke entwendet; er wurde dem k. k. Bezugsgerichte zur Untersuchung gestellt. — Ein herumvagirender, geisteskranker, unbekannter Mann wurde der Direction der hiesigen Wohlthätigkeitsanstalten übergeben. — Der Magd Stankovic wurden aus versperrter Küche zwei Lächer und einige Barschaft von einem ihr unbekanntem Knaben entwendet. — Eine alte Weibsperson, angeblich mit Namen Skupka aus Rudnit, wurde wegen körperlicher Verletzung der Brodverkäuferin Maria Janz aus Hühnerdorf Nr. 19 an das k. k. Bezirksgericht eingeliefert. — Der Schustersgattin Anton Rannicher in der Kapuziner-vorstadt Haus Nr. 63 wurden aus unversperrter Küche 3 goldene Ringe im Geldwerthe von 9 fl. durch unbekanntem Thäter gestohlen. — Dem Holzschreiber Johann Holecvar in der Tyrnau Haus Nr. 38 wurde während des Schlafes eine Baarschaft von 20 fl. entwendet. — Theresia Rode aus Oberlaibach wurde wegen bedenklichen Besitzes und Verkaufes von Del beanständet und dem k. k. Bezirksgerichte eingeliefert. — Der Bäckerlehrlinge Franz Grjaz hat für Rechnung seines Meisters von verschiedenen Landchaften den namhaften Betrag von 66 fl. 45 kr. einkassirt und veruntreuet. — Maria Oswald aus Woltendorf hat ihr angeblich todtgeborenes Kind in den Gussfluß geworfen. Das hiesige k. k. Landesgericht wird die Untersuchung einleiten. — Wegen Uebertretung der Marktordnung wurden im Verlaufe der letzten Woche 4 Personen mit Geldstrafen belegt. — Im Verlaufe der letzten acht Tage wurden 3 Individuen wegen Diebstahl, 10 wegen nächtlichen und arbeitslosen Herumvagirens, 5 wegen Trunkenheit und 2 wegen Exceß von der städtischen Sicherheitswache beanständet.

— (Schadenfeuer durch Blitzschlag.) Am 10. d. traf der Blitz das Haus des Johann Zeglic in Srednovas, Bezirk Krainburg, wodurch der Dachstuhl abbrannte. Das kräftige Zusammenwirken der Dorfbewohner hat jeden weiteren Brandschaden beseitigt.

— („Das neue Blatt“), ein illustriertes Familien-Journal, erscheint wöchentlich in Leipzig, Preis pr. Quartal 15 S. G., enthält Novellen, Gedichte, wissenschaftliche Aufsätze, Biographien berühmter Männer, Rathgeber für Haus und Heerd, Räthsel, bringt alle Monate die neuesten Moden und vierteljährig einen Stahlstich gratis. Wir machen unsere geehrten Leser auf dieses interessante, billige Wochenblatt aufmerksam und bemerken, daß Bestellungen hierauf auch von der Buchhandlung Kleinmayer & Bamberg besorgt werden.

(Aus dem Amtsblatte.) Concurs zur Besetzung der Postmeistersstelle in Billachgraz. Besuche bis 15. Juli an die k. k. Postdirection in Triest. — Kundmachung über den heurigen öffentlichen Badesplatz in Laibach. — (Der Hagelschlag) hat im Bezirke Tschernembl am 10. d. großen Schaden angerichtet. In fünf Gemeinden wurde die in Aussicht stehende Ernte total vernichtet.

Aus dem Gerichtssaale.

Am 11. d. begann beim hiesigen k. k. Landesgerichte die Schlussverhandlung gegen 62 Anassen in Oberkrain wegen des Verbrechens des Aufstandes und Aufruhrs.

Die „Presse“ berichtet über den Gang dieser Schlussverhandlung Folgendes:

Das Fünfrichter-Collegium ist gebildet aus dem Vorsitzenden Landesgerichtsrath Baron Rechbach und den Botanten Landesgerichtsrath Schmied, Adjuncten Ullar und Adjuncten Schetina. Die Anklage ist durch den Staatsanwalts-Substituten Dr. Kocivar, die Vertheidigung durch Dr. Rozlag vertreten. Der ganze Verhandlungsal ist von Angeklagten angefüllt. Der Anklage entnehmen wir Folgendes:

Die Anassen der oberkrainischen Dörfer Studorf und Althammer sind im Vereine mit der krainischen Industrie-Gesellschaft Besitzer der Waldungen in Boglar und Boje. Ein von der Landes-Grundlasten-Ablösungs-Commission im Jahre 1871 erlassenes Edict ordnet ein Provisorium bis zur endgiltigen Lösung der Servitutsfrage an, welches sowohl den Anassen der Orte Studorf und Althammer die zum Hausgebrauche nöthige Herausnahme von Brennholz aus den früher genannten Waldungen, als auch der krainischen Industrie-Gesellschaft die Herausnahme des verdorbenen Holzes zur Erzeugung von Kohlen, sowie eines bestimmten Quantums Bauholzes gestattet.

Die Anassen von Studorf und Althammer aber waren mit diesem Provisorium nicht einverstanden, und als am 3. Juli 1871 drei bei der krainischen Industrie-Gesellschaft bedienstete Förster in diese Waldungen gehen wollten, wurden sie von etwa 70 Bauern aus den Dörfern Studorf und Althammer verfolgt, welche ihnen den Weg in die Waldungen verwehrt, welche, wie sie sagten, ihnen gehören, da sie die Steuern entrichten. Der Förster Goricanik erklärte den Bauern, daß er laut Provisorium der Landes-Grundlasten-Ablösungs-Commission das Recht hätte, in den Wald zu gehen; trotzdem verweigerten die Bauern demselben mit seinen zwei Kollegen doch den Eintritt in den Wald, indem sie sagten: „Heute anerkennen sie gar keine Rechte, die Wälder gehören ihnen.“

Die drei Förster wurden von der Bauernschar arretirt und zum Bürgermeister von Srednjabas geführt, wo die Bauern die Aufnahme eines Protokolls verlangten, welches in Abwesenheit des Bürgermeisters der Gemeindegemeinschaft unter Intervention von zwei Gemeinderäthen verfaßt. In diesem Protokolle wollten die Bauern constatirt wissen, daß sie den drei Förstern nichts zuleide gethan und Los den Eintritt in die ihnen gehörigen Waldungen verweigert hätten. Da die drei Förster, Bartelma Goricanik, Anton Gom und Jakob Kavalar, auf den Forstschutzdienst von der Bezirkshauptmannschaft Radmannsdorf vorchristlich beidseitig besetzt sind, sich am 3. Juli 1871 in Ausübung ihres Dienstes befanden und die Dienstausübung durch die Zusammenrottung mehrerer Anassen von Studorf und Althammer und durch den ihnen von der Rote entgegengelegten Widerstand vereitelt und diese Vereitelung durch die Zusammenrottung auch bezweckt worden ist, begründet diese durch die beschworne Aussage der drei früher erwähnten Förster erwiesene That das Verbrechen des Aufstandes nach § 68 des Strafgesetzes und gestehen der größte Theil der Anassen der Orte Studorf und Althammer die Theilnahme an dem Widerstandsacte von Anfang bis zum Ende, daher die Anklage gegen diese ob des Verbrechens des Aufstandes nach den §§ 68 und 69 des Strafgesetzes und nach den §§ 140, 3. I., 142 und 200 der Strafproceß-Ordnung begründet ist.“ (Fortsetzung folgt.)

Eingefendet.

Allen Kranken Kraft und Gesundheit ohne Medicin und ohne Kosten, Revalesciere Du Barry von London.

Allen Leidenden Gesundheit durch die delicate Revalesciere du Barry, welche ohne Anwendung von Medicin und ohne Kosten die nachfolgenden Krankheiten beseitigt: Magen-, Nerven-, Brust-, Lungen-, Leber-, Drüsen-, Schleimhaut-, Athem-, Blasen- und Nierenleiden, Tuberculose, Schwindsucht, Asthma, Husten, Unverdaulichkeit, Verstopfung, Diarrhöen, Schlaflosigkeit, Schwäche, Hämorrhoiden, Wasserucht, Fieber, Schwindel, Blutausfließen, Ohrenbrausen, Uebelkeit und Erbrechen selbst während der Schwangerschaft, Diabetes, Melancholie, Abmagerung, Rheumatismus, Gicht, Bleichsucht. — Auszug aus 72.000 Certificaten über Genesungen, die aller Medicin widerstanden: Certificat Nr. 48421.

Neustadt, Ungarn. Seit mehreren Jahren schon war meine Verdauung stets gestört; ich hatte mit Magenübeln und Verschleimung zu kämpfen. Von diesen Uebeln bin ich nun seit dem vierzehntägigen Genuß der Revalesciere befreit.

J. L. Sterner, Lehrer an der Volksschule. Gasen in Steiermark, Post Birkfeld, 19. November 1870. Hochgeehrter Herr! Mit Vergnügen und pflichtgemäß beständige ich die günstige Wirkung der Revalesciere, wie sie von vielen Seiten bekannt gemacht worden ist. Dieses vortreffliche Mittel hat mich von entsetzlichen Athembeschwerden, beschwerlichem Husten, Blähhals und Magenträmpfen, woran ich lange Jahre gelitten habe, ganz vollständig befreit.

Bincenz Stainingger, pensionirter Pfarrer. Nahrhafter als Fleisch, erspart die Revalesciere bei Erwachsenen und Kindern 50 Mal ihren Preis in Arzneien.

In Blechbüchsen von 1/2 Pfund fl. 1.50, 1 Pfund fl. 2.50, 2 Pfund fl. 4.50, 5 Pfund fl. 10, 12 Pfund fl. 20, 24 Pfund fl. 36. Revalesciere Chocolatée in Pulver und in Tabletten für 12 Tassen fl. 1.50, 24 Tassen fl. 2.50, 48 Tassen fl. 4.50, in Pulver für 120 Tassen fl. 10, für 288 Tassen fl. 20, für 576 Tassen fl. 36. Zu beziehen durch Barry du Barry & Comp. in Wien, Wallfischgasse Nr. 8, in Laibach Ed. Mohr in Marburg B. Kolletzig, in Klagenfurt B. Birnbacher in Graz Gebirder Obererzmayr, in Innsbruck Dieckl & Frank, in Linz Haselmayer, in Pest Löröl, in Prag J. Fürst, in Brünn J. Eder, sowie in allen Städten bei guten Apothekern und Specereihändlern; auch versendet das Wiener Haus nach allen Gegenden gegen Postanweisung oder Nachnahme.

Den Herren Landwirthen zu besonderer Beachtung.

Zu empfehlen sind Dreschmaschinen, welche von der renommirten Firma Moriz Weil jun. in Frankfurt a. M. für solche Oekonomen geliefert werden, auf welchen große Dampf-dreschmaschinen nicht mit Vortheil angewendet werden können. — Es sollen sich dieselben als so praktisch erwiesen haben, daß sich zahlreich landwirthschaftliche Behörden und Vereine angelegentlich um deren Verbreitung bemühen, und daß innerhalb 2 Jahren 3000 Stück verkauft wurden. — Der Preis soll ein sehr geringer sein und schon bei fl. 88 oder Thlr. 50 für eine complete Maschine anfangen. — Weitere Anfragen bitten wir hiesig an obige Firma direct zu machen.

Neueste Post.

(Original-Telegramme der „Laibacher Zeitung.“)

Wien, 14. Juni. Die heutige „Wiener Zeitung“ veröffentlicht ein kaiserliches Handschreiben an den Statthalter Freiherrn von Koller in Böhmen, womit demselben zum Zeichen des besonderen kaiserlichen Dankes für sein aufopferndes Wirken zur Vinderung der Ueberschwemmungsnoth und in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung überhaupt das Großkreuz des Leopoldordens verliehen wird.

Pest, 14. Juni. Im Raaber Comitae siegten die Deakisten, wodurch die Opposition einen Sitz verlor.

Preßburg, 14. Juni. Hier wurden Graf Lonyay und Handelsminister Sclavy gewählt.

Telegraphischer Wechselkurs vom 14. Juni

Papier-Rente 65. — Silber-Rente 72.40. — 1860er Staats-Anlehen 104.25. — Paris-Actien 854. — Credit Peten 345.10. — London 111.65. — Silber 109.35. — k. k. Münz-Ducaten 5.36. — Napoleons'or 8.92 1/2.

Verstorbene.

Den 7. Juni. Dem Herrn Anton Spelat, Verzehrungs-Feuer-Matheimehmer, seine Frau Maria, alt 40 Jahre, im Civilspital am Marasmus. — Dem Josef Dvru, Hausbesitzer, sein Kind Francisca, alt 8 Monate, in der Tirnauvorstadt Nr. 51 an Fraisen. — Franz Wagner, Maurer, alt 35 Jahre, ist in der Pradezkyvorstadt ober dem Plebs'schen Hause Nr. 34 in Folge eines epileptischen Anfalles gestorben, wurde da todt aufgefunden und von da nach St. Christoph übertragen.

Den 8. Juni. Francisca Konobl, Cigarrenfabrikarbeiterin, alt 23 Jahre, im Civilspital am Typhus.

Den 9. Juni. Dem Herrn Simon Volba, k. k. Marine-Diener erster Classe, in Pension, sein Sohn Franz, alt 14 1/2 Jahre und 6 Tage, in der St. Peterstorstadt Nr. 37 an der Lungentuberculose. — Andreas Menzinger, Inwohner alt 42 Jahre, im Civilspital am Urtis. — Frau Theresia Sterger, Privatwaite, alt 63 Jahre, in der Kratauorstadt Nr. 13 an der Lungentuberculose. — Dem Josef Valant, Tagelöhner, sein Kind Ursula, alt 7 Monate in der Karstädtervorstadt Nr. 2 am Durchfalle.

Den 10. Juni. Frau Ursula Libenski, prov. k. k. Tabak-amts-Hausmeisterswitwe, alt 80 Jahre, im Civilspital an der chronischen Kehlkopfentzündung.

Den 11. Juni. Ursula Lampič, Näherin, alt 36 Jahre, im Civilspital an der Lungentuberculose.

Den 12. Juni. Dem Franz Delacorda, Cichorifabrik's-Packer, sein Kind Johann, alt 10 Jahre, in der St. Peterstorstadt Nr. 71, am Brechdurchfalle. — Herr Franz Jitnik, Resquisteur und ständischer Theaterzetteltäger, alt 41 Jahre, in der Stadt Nr. 189, und Helena Seisen, Näherin, alt 63 Jahre, in der Stadt Nr. 226, beide an der Lungentuberculose. — Anton Jitnik, Tagelöhner, alt 60 Jahre, im Civilspital am Schlagflusse. — Johann Zupancik, Bergknappe, alt 39 Jahre, im Civilspital an der Gehirn lähmung. — Margaretha Pečnik, Köchin, alt 26 Jahre, im Civilspital am Kindbettfieber. — Die wohlgeborene Frau Elisabeth Ambrosioni Edle v. Ambra, k. k. Hauptmanns-Witwe, alt 57 Jahre, in der Kapuzinervorstadt Nr. 73, an der Entartung der Unterleibsorgane.

Den 13. Juni. Mathias Čučnik, Inwohner, alt 62 Jahre, im Civilspital an Erschöpfung der Kräfte. — Dem Herrn Johann Birnat, Bäckermeister, sein Kind Amalia, alt 11 Monate, in der Polanavorstadt Nr. 60 an der Abzehrung.

Angelkommene Fremde.

Am 13. Juni. Elefant. Ritter v. Gamsberg, k. k. Postsecretär, Triest. — Paternianer, Kaufm., Wien. — Banzer, New-York. — Herzog, Eisenhändler, Graz. — Halbert, Militär-Intendant, Graz. — Svetec, k. k. Notar, Zoria. — Balogh, k. k. Hauptmann, Warasdin. — Eisenhändler, Handelsm., Schleinitz (Ungarn). — Lodes, Forstbeamte, Sava. — Trint sammt Frau, Larvis. — Schlesinger, Wien. — Kratzl, Besitzer, Steinbrunn. — Dollenz, Gutbesitzer, Ruzdorf. — Fangarolli, k. k. Hauptm., Znain. Stadt Wien. Lutna, Kaufm., Brünn. — Buchberger, Kaufmann, Wien. — Roffegger, Kaufm., Triest. — Macmann, Agent, Prag. Mohren. Bertelak J. und Bertelak L., Studenten, Unterkrain. — Krenn, Möbelhändler, Graz.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with columns: Zeit der Beobachtung, Barometerstand in Millimetern, Lufttemperatur nach Celsius, Wind, Richtung des Stimmels, Niederschlag in Millimetern. Data for 14. 6 U. Mg., 2 U. N., 10 U. Ab.

Verantwortlicher Redacteur: Jozua v. Kleinmayr.

Dankagung.

Die Fachburschen des Kellnervereins fühlen sich verpflichtet, der freiwilligen Feuerwehr, insbesondere dem Herrn Hauptmann Franz Döberlet für die Zusammensetzung des Conductes, sowie allen Freunden und Bekannten für die Theilnahme am Leidenbegünstigte ihres unvergesslichen Kollegen, Herrn

Franz Fürst

ihren verbindlichsten Dank auszusprechen. Laibach, am 15. Juni 1872.

Börsenbericht. Wien, 13. Juni. Die Börse war im allgemeinen fest, rücksichtlich einiger Papiere in sehr kaufstüthiger Stimmung. Die größte Aufmerksamkeit erregten neben Anglo-Actien noch jene der Vereinsbank und der Wiener Baugesellschaft.

Large table with multiple columns listing various financial instruments, exchange rates, and prices. Includes sections for A. Allgemeine Staatsanleihen, B. Actien von Bankinstituten, C. Actien von Transportunternehmungen, D. Prioritätsobligationen, E. Wechsel (3 Mon.), and F. Privatloose (per Stück).